

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 14

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volkschule — Mittelschule
Die Lehrerinnen

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Nickenbach, Einsiedeln.
Schriftleitung der „Schweizer-Schule“ Luzern: Postcheckrechnung VII 1268.

Inhalt: Ein Bischofswort über die Schule. — Blumen. — Schulnachrichten. — Krankenkasse. —
Preßfonds. — Lehrerzimmer. — Stellennachweis. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 7.

Ein Bischofswort über die Schule.

In einem Hirtenschreiben von wahrhaft apostolischer Kraft und Größe und von wahrhaft apostolischem Freimuth hat der hochwürdigste Bischof von Chur, Dr. Georgius Schmid von Grüneck, zur „großen Gefahr“, zur „blutigen Sturmflut der Sozialdemokratie“ Stellung genommen.

Wir gestehen aufrichtig: wir haben nichts Gründlicheres und Sieghafteres über die großen Fragen, die seit den letzten Novembertagen die Welt bewegen, gelesen. Das Hirtenschreiben des Bischofs von Chur gehörte im Wortlaute in alle katholischen Zeitungen hinein, auf alle Kanzeln, nicht nur auf die des Bistums Chur, und es gehörte in alle katholischen Familien hinein.

Die „Schweizer-Schule“ soll wenigstens jene Stellen daraus weitertragen, die von der christlichen Schule handeln.

„Die Erziehungstätigkeit der Eltern soll unterstützt werden durch die stille verständige Bildungsarbeit der christlichen Schule. Welch' schöne, bedeutungsvolle Arbeit hat euch, katholische Lehrer und Lehrerinnen, Gottes Vorsehung zugewiesen! Ihr sollt in den reinen Kinderherzen neben der Liebe Gottes und des Nächsten die Liebe zum Vaterlande, die Achtung der Autorität, das Pflichtgefühl und jene Freude zum redlichen Broterwerbe pflanzen, welche euere Schüler zu gesunden Gliedern der Staatsgemeinschaft

macht. Auch sollt ihr die Schüler waffnen gegen die trügerischen Irrlehren des Sozialismus, welche in unseren Tagen besonders die unbesonnene, leichtgläubige Jugend betören, ganze Völker unglücklich machen und den Bestand der christlichen Sitte und Kultur in weitem Umkreis bedrohen.

Und hier möchte ich zur Rettung unseres geliebten Heimatlandes vor dem drohenden Abgrund, den grelle Blitze vor wenigen Monaten uns gezeigt haben, mit größtem Nachdruck hinausrufen in alle Schweizerlande: Ohne daß es den christlichen Freunden des Vaterlandes gelingt, unsere Schulen von unten bis oben christlich zu gestalten; ohne daß der unselige, unheilvolle Schulartikel der Bundesverfassung, der eine Schule gefördert hat, die am Schwinden wahrer Vaterlandsliebe in erster Linie schuld ist, durch einen anderen, besseren ersetzt wird, in welchem die konfessionelle Schule mit dem christlichen Religionsunterricht als obligatorisches Schulfach zur Regel erklärt ist, oder in welchem wenigstens die konfessionelle Privatschule — bei gleichen Leistungen — auch die gleichen Rechte und Unterstützungen genießt, wie die andern; ohne daß alle, die an Christus glauben, sich darin zusammenfinden, mit allen gesetzlichen Mitteln alles grundfänglich zu bekämpfen, was man von ungläubiger Seite an die Stelle Christi und seiner Lehre